



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GD Beschäftigung, Soziales und Integration

Europa 2020: Beschäftigungspolitik
Neue Kompetenzen für neue Beschäftigungen, Anpassung an den Wandel, CSR, EGF

HAUSHALTSLINIE 04 04 01 01

Gegenseitiges Lernen in den Bereichen Qualifikationen und Beschäftigung
EU-Branchenräte für Qualifikationen
Umstrukturierungen

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

2012

VP/2012/009

Angesichts der potenziell großen Zahl von Anfragen bitten wir, von telefonischer Kontaktaufnahme abzusehen.

Fragen bitte ausschließlich per E-Mail an folgende Adresse:

EMPL-VP-2012-009@ec.europa.eu

Im Interesse einer raschen Beantwortung Ihrer Anfragen sollten diese möglichst auf Englisch, Französisch oder Deutsch formuliert werden.

Originalsprache dieser Aufforderung ist Englisch.

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG.....	3
2	ALLGEMEINE ZIELE UND AUSSTATTUNG MIT HAUSHALTSMITTELN.....	4
3	PRIORITÄRE ZIELE UND ARTEN VON MASSNAHMEN	7
3.1	Gegenseitiges Lernen in den Bereichen Qualifikationen und Beschäftigung.....	7
3.2	EU-Branchenräte für Qualifikationen	8
3.3	Umstrukturierungen.....	11
4	EINREICHUNG UND PRÜFUNG DER FINANZHILFEANTRÄGE	12
4.1	Einreichungsfrist und voraussichtliche Beträge	12
4.2	Beginn und Laufzeit der Projekte.....	12
4.3	Kofinanzierungsätze	12
4.4	BEWERTUNGSKRITERIEN.....	12
4.4.1	Ausschlusskriterien	12
4.4.2	Kriterien für die Förderfähigkeit	13
4.4.3	Auswahlkriterien	17
4.4.4	Gewährungskriterien	18
5	PRAKTISCHE MODALITÄTEN	19
5.1	Wo ist das Antragsformular zu finden?.....	19
5.2	An wen ist der Antrag zu übermitteln?	19
5.3	Wie geht es weiter? Angenommene und abgelehnte Anträge	20
6	PROGRESS - ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN FÜR AUFFORDERUNGEN ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN 2012.....	21
6.1	VORGABEN FÜR DIE ART UND WEISE DER UMSETZUNG DER AKTIVITÄTEN	21
	ANHANG I: LEITFADEN FÜR ANTRAGSTELLER (FINANZBESTIMMUNGEN)	25
	ANHANG II: LEISTUNGSBESCHREIBUNG FÜR UNTERAUFTRÄGE AN EXTERNE EXPERTEN MODELL).....	26

HAUSHALTSLINIE 04 04 01 01

Gegenseitiges Lernen in den Bereichen Qualifikationen und Beschäftigung
EU-Branchenräte für Qualifikationen
Umstrukturierungen

1 EINLEITUNG

PROGRESS¹ ist das EU-Programm für Beschäftigung und soziale Solidarität, mit dem die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union in den Bereichen Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit gemäß der Sozialagenda² und den Zielen der Strategie Europa 2020 finanziell unterstützt werden soll. Dank dieser neuen Strategie, die eine starke soziale Dimension aufweist, soll die EU zu einem intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wirtschaftssystem werden, das für ein hohes Beschäftigungs- und Produktivitätsniveau sowie starken sozialen Zusammenhalt sorgt. Die Europäische Union benötigt kohärente und komplementäre Beiträge aus verschiedenen Politikbereichen, die mit unterschiedlichen Methoden und Instrumenten umgesetzt werden, so auch mit Hilfe des Programms PROGRESS, um die Mitgliedstaaten bei der Erreichung der Ziele von Europa 2020 unterstützen zu können.

Das Programm PROGRESS ist als Beitrag der EU gedacht, um die Mitgliedstaaten in ihrem Engagement und ihren Bemühungen für mehr und bessere Arbeitsplätze und eine integrativere Gesellschaft zu unterstützen. Das Programm PROGRESS dient dazu,

- Analysen und strategische Empfehlungen in den Politikbereichen des Programms PROGRESS bereitzustellen,
- die Umsetzung der Rechtsvorschriften und Strategien der EU in den Politikbereichen von PROGRESS zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten,
- den Politiktransfer, das Voneinander-Lernen und die gegenseitige Unterstützung der Mitgliedstaaten bei EU-Zielen und -Prioritäten zu fördern und
- die Auffassungen der beteiligten Akteure und der Gesellschaft insgesamt zu kanalisieren.

Im Einzelnen unterstützt PROGRESS

¹ Beschluss Nr. 1672/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 über ein Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität – Progress (ABl. L 315 vom 15.11.2006).

² Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Eine erneuerte Sozialagenda: Chancen, Zugangsmöglichkeiten und Solidarität im Europa des 21. Jahrhunderts (KOM(2008) 412 endg. vom 2.7.2008).

- die Umsetzung der Europäischen Beschäftigungsstrategie (Teil 1);
- die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode im Bereich Sozialschutz und soziale Integration (Teil 2);
- die Verbesserung der Arbeitsumwelt und der Arbeitsbedingungen einschließlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz sowie der Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Teil 3);
- die wirksame Umsetzung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung und dessen Berücksichtigung in allen Strategien der EU (Teil 4);
- die wirksame Umsetzung des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter und die Berücksichtigung des Gender Mainstreaming in allen Strategien der EU (Teil 5).

Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen wird im Rahmen der Durchführung des Jahresarbeitsplans 2012 veröffentlicht, der abrufbar ist unter:

<http://ec.europa.eu/social/main.jsp?langId=de&catId=987>

2 ALLGEMEINE ZIELE UND AUSSTATTUNG MIT HAUSHALTSMITTELN

Teil 1 des Programms PROGRESS zielt darauf ab, die Durchführung der Europäischen Beschäftigungsstrategie (EBS) durch folgende Maßnahmen zu unterstützen:

- Verbesserung des Verständnisses der Beschäftigungssituation und der Beschäftigungsperspektiven, insbesondere durch Analysen und Studien sowie die Entwicklung von Statistiken und gemeinsamen Indikatoren im Rahmen der EBS;
- Beobachtung und Bewertung der Umsetzung der europäischen beschäftigungspolitischen Leitlinien und Empfehlungen und ihrer Auswirkungen, z. B. im Gemeinsamen Beschäftigungsbericht, sowie Analyse der Interaktion zwischen der EBS und der allgemeinen Wirtschafts- und Sozialpolitik sowie anderen Politikbereichen;
- Austausch über Strategien, bewährte Verfahren und innovative Konzepte, generelle Berücksichtigung der Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen sowie Förderung des gegenseitigen Lernens im Kontext der EBS;
- Sensibilisierung, Verbreitung von Informationen und Förderung der Debatte über beschäftigungspolitische Herausforderungen, Strategien und die Durchführung nationaler Reformprogramme, u. a. bei regionalen und lokalen Akteuren, den Sozialpartnern, der Zivilgesellschaft und sonstigen Stakeholdern.

Das Programm PROGRESS unterstützt außerdem Maßnahmen, die auf das Erreichen des Beschäftigungsziels der Strategie Europa 2020, die neue europäische Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum, abstellen.

Im April 2012 veröffentlichte die Kommission im Rahmen des Beschäftigungspakets die Mitteilung „Einen arbeitsplatzintensiven Aufschwung gestalten“³ und schlug eine Reihe

³ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und

konkreter Maßnahmen zur Unterstützung der genannten Strategie im Beschäftigungsbereich vor.

Der Vorschlag konzentriert sich auf die Nachfrageseite und zeigt den Mitgliedstaaten Möglichkeiten auf, durch eine geringere Besteuerung von Arbeit und die Förderung von Unternehmensgründungen Anreize für die Bereitstellung von Arbeitsplätzen zu schaffen. Als Bereiche mit dem größten zukünftigen Beschäftigungspotenzial werden die **grüne Wirtschaft, das Gesundheitswesen und die IKT** aufgezeigt.

Hervorgehoben wird auch der Bedarf an einer ausgeprägten beschäftigungs- und sozialpolitischen Dimension in der EU-Governance. Die Mitteilung zeigt auf, wie **Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen** stärker in die Festlegung europäischer Prioritäten **eingebunden werden können**.

Inhalt des Beschäftigungspakets

1. Mit dem Beschäftigungspaket werden die **Mitgliedstaaten** aufgefordert, **ihre nationalen beschäftigungspolitischen Anstrengungen zu verstärken**. Die Mitgliedstaaten könnten vor allem

- günstige Bedingungen für die Entstehung von Arbeitsplätzen und die Nachfrage nach Arbeitskräften schaffen, z. B. durch Einstellungszuschüsse für neu geschaffene Arbeitsplätze, eine (haushaltsneutrale) Abkehr von Steuern auf Arbeit zugunsten Umweltsteuern oder die Unterstützung selbständiger Erwerbstätigkeit;
- das große Jobpotenzial zukunftsreicher Bereiche nutzen (z. B. das der grünen Wirtschaft, wo bis 2020 zwanzig Millionen Arbeitsplätze entstehen könnten), grüne Arbeitsplätze in ihre nationalen Beschäftigungspläne aufnehmen sowie für bessere Informationen zu „grünen“ Qualifikationen sorgen;
- die Planung und Prognose verbessern, um bei den Fachkräften im Gesundheitswesen ein ausgewogeneres Verhältnis von Angebot und Nachfrage zu erreichen; dazu sollen diesen Fachkräften langfristige Jobperspektiven geboten und der Informationsaustausch über innovative und wirksame Strategien zur Einstellung und Bindung von Personal im Gesundheitswesen gefördert werden. Darüber hinaus startet die Kommission eine Konsultation zu Beschäftigungschancen im Bereich personenbezogener und haushaltsnaher Dienstleistungen;
- eine Steigerung der Zahl hochqualifizierter IKT-Kräfte unterstützen und digitale Kompetenzen bei allen Arbeitskräften fördern.

2. In der **Mitteilung** sind auch **Schlüsselbereiche für Reformen** festgelegt, um die Arbeitsmärkte dynamischer und inklusiver zu machen und so stärker für ökonomische Anpassungsprozesse zu wappnen. Einige der Vorschläge dazu lauten:

- Lehren aus der Krise ziehen, z. B. dass die Förderung der internen Flexibilität die Arbeitsplatzunsicherheit und die Steuerbelastung verringern kann;
- menschenwürdige und nachhaltige Entgelte festlegen und Niedrigentgeltfallen vermeiden;

- für geeignete vertragliche Vereinbarungen sorgen, um den exzessiven Einsatz atypischer Arbeitsverträge zu unterbinden. Die Kommission betont auch die Notwendigkeit, jungen Menschen Chancen zu bieten und das lebenslange Lernen weiter auszubauen, das ein Schlüssel für Arbeitsplatzsicherheit und Produktivität ist;
- in der EU gibt es derzeit immer noch 4 Millionen freie Stellen. Angesichts des Ungleichgewichts zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage auf den europäischen Arbeitsmärkten werden im „Beschäftigungspaket“ höhere Investitionen in Qualifikationen sowie eine bessere Antizipierung des Qualifikationsbedarfs gefordert.

3. Mit dem „Beschäftigungspaket“ wird auch das Ziel verfolgt, einen **echten EU-Arbeitsmarkt** zu schaffen:

- Um die Arbeitskräftemobilität zu verbessern und rechtliche und praktische Hindernisse für die Arbeitnehmerfreizügigkeit zu beseitigen, setzt sich die Kommission u. a. nachdrücklich für Verbesserungen bei der Übertragbarkeit von Renten- und Pensionsansprüchen, der steuerlichen Behandlung von Grenzgängerinnen und Grenzgängern sowie für bessere Informationen über Rechte und Pflichten ein. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, Arbeitsuchenden zu erlauben, ihre Arbeitslosenleistungen (für bis zu 6 Monate) in ein anderes Land zu exportieren. Darüber hinaus enthält die Mitteilung einen deutlichen Appell an die Regierungen, die Beschränkungen beim Arbeitsmarktzugang für Arbeitskräfte aus Bulgarien und Rumänien aufzuheben und Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten Zugang zu Arbeitsplätzen im öffentlichen Dienst zu geben.
- Um Jobs und Arbeitsuchende besser in Einklang zu bringen, wird im Paket vorgeschlagen, das EURES-Portal für Arbeitsuchende in ein echtes europäisches Instrument für die Arbeitsvermittlung umzubauen; geplant sind (ab 2013) innovative Online-Selbstbedienungsanwendungen, die Nutzerinnen und Nutzern sofort einen guten geografischen Überblick über europäische Jobangebote bieten.

4. Nicht zuletzt ebnet das Beschäftigungspaket den Weg für eine **stärkere Koordinierung und ein intensiveres Monitoring der Beschäftigungspolitik** auf EU-Ebene im Einklang mit der wirtschaftspolitischen Steuerung der EU. Die Kommission plant, ab 2013 und als Teil des Europäischen Semesters einen Fortschrittsanzeiger einzuführen, um die Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der nationalen Beschäftigungspläne zu verfolgen. Um die Sozialpartner auf EU- und nationaler Ebene stärker in die Gestaltung der Beschäftigungspolitik einzubinden, hat die Kommission Pläne für den Meinungs austausch und das Monitoring von Lohn- und Gehaltsentwicklungen vorgelegt. Schließlich wird im Beschäftigungspaket betont, wie wichtig es ist, die EU-Finanzinstrumente (etwa den Europäischen Sozialfonds) zur Unterstützung von Maßnahmen einzusetzen, die den Mitgliedstaaten helfen, Beschäftigungsprioritäten festzulegen und entsprechende Reformen durchzuführen.

In diesem Kontext wurden für diese Aufforderung drei Bereiche festgelegt:

1. Gegenseitiges Lernen in den Bereichen Qualifikationen und Beschäftigung
2. EU-Branchenräte für Qualifikationen
3. Umstrukturierungen

Für diese Aufforderung sind Haushaltsmittel in Höhe von **3 600 000 EUR** veranschlagt.

3 PRIORITÄRE ZIELE UND ARTEN VON MASSNAHMEN

3.1 Gegenseitiges Lernen in den Bereichen Qualifikationen und Beschäftigung

Ziel in diesem Bereich ist es, den Austausch und das gegenseitige Lernen auf allen Ebenen zu fördern sowie die Übertragbarkeit der wirksamsten Strategien, von bewährten Verfahren und von innovativen Ansätzen zur Umsetzung der Kompetenzkomponente der Leitinitiative „Eine Agenda für neue Kompetenzen und neue Beschäftigungsmöglichkeiten – Bereitstellung der richtigen Kompetenzen für den Arbeitsmarkt“ und der Mitteilung „Einen arbeitsplatzintensiven Aufschwung gestalten“ zu erleichtern. Bei diesem gegenseitigen Lernen könnte der Schwerpunkt vor allem auf die wichtigsten Wachstumsbereiche für die Beschäftigung gelegt werden: die emissionsarme, ressourceneffiziente Wirtschaft („grüne Wirtschaft“), die digitale Wirtschaft (IKT-Branche) und die Branche Gesundheit und Soziales („weiße Wirtschaft“).

Im Einzelnen sollen folgende Leistungen erbracht werden:

- Entwicklung oder Identifizierung und Analyse vorbildlicher Frühwarn- und Prognosesysteme, um Angebot und Nachfrage bei den Qualifikationen besser aufeinander abzustimmen.
- Zusammentragen und Verbreitung von Informationen über bewährte Verfahren wirksamer Zusammenarbeit zwischen Branchen (Unternehmen, Arbeitgeberverbände, Wirtschaftskammern, Qualifikationsstellen), Bildungsanbietern und an Bildungs- und Ausbildungssystemen beteiligten Stellen (öffentliche Stellen auf allen Ebenen, Qualifizierungs- und Zulassungsstellen sowie Stellen, die Befähigungsnachweise ausstellen, Beratungs- und Orientierungsstellen, öffentliche Arbeitsverwaltungen) sowie Analyse ihrer Rolle bei der Ermittlung des Qualifikationsbedarfs und des Potenzials für die Übertragbarkeit bewährter Verfahren.
- Unterstützung der strategischen Personalentwicklung, insbesondere unter Berücksichtigung der Besonderheiten kleiner und mittlerer Unternehmen und der sozialen Verantwortung von Unternehmen.
- Unterstützung von Initiativen für lebenslanges Lernen und lebenslange Orientierung, um Beschäftigungsübergänge und den Wechsel von der Ausbildung ins Berufsleben zu erleichtern. In die Initiativen sollten insbesondere verschiedene Stakeholder (öffentliche Arbeitsverwaltungen, Berufsberatungsdienste, öffentliche Behörden auf allen Ebenen, Bildungsanbieter) eingebunden werden.
- Verständnis und/oder Verbesserung der Weitergabemechanismen und des Gebrauchs von Daten zur Vorausberechnung/Abschätzung von Kompetenzen, insbesondere durch Behörden, u. a. die für Qualifikationen zuständigen Behörden, Bildungsanbieter, Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie deren Vertreter.
- Bestandsaufnahme, Analyse und Verbreitung der bestehenden oder neuen Mechanismen für gemeinsame Investitionen durch Arbeitgeber und Bildungsanbieter zwecks besserer Anpassung der Bildungsprogramme an die Erfordernisse des Arbeitsmarkts.

Im Rahmen dieses Bereichs der Aufforderung kann ein breites Spektrum von Maßnahmen finanziert werden: Konferenzen, Seminare, Runderische, Verhandlungen, Studien, Erhebungen, Veröffentlichungen, Monitoring, und Entwicklung vorbildlicher Verfahren.

3.2 EU-Branchenräte für Qualifikationen

Die Kommission unterstützt die Einrichtung von EU-Branchenräten für Beschäftigung und Qualifikationen (kurz „EU-Branchenräte für Qualifikationen“), falls die Stakeholder, insbesondere die europäischen Sozialpartner, die Einrichtung befürworten. Dank eines solchen Gremiums können die Stakeholder über mehr und bessere Informationen zur Entwicklung ihrer Branche in den Bereichen Qualifikationen und Beschäftigung verfügen, als wenn sie ausschließlich auf nationale Quellen zurückgreifen. Auch das Peer-Learning zwischen den nationalen Beobachtungsstellen kann durch die Schaffung einer Plattform für den Austausch zwischen den Vertretern des Arbeitsmarkts und von Bildungsanbietern erleichtert werden.

Wenn der Wunsch besteht, einen EU-Branchenrat für Beschäftigung und Qualifikationen zu errichten, müssen die Stakeholder zunächst analysieren, ob die Schaffung eines solchen Gremiums auf europäischer Ebene machbar ist. Auf diesen ersten Schritt wird gegebenenfalls der zweite folgen, nämlich die Schaffung eines EU-Branchenrates für Qualifikationen.

In diesem Zusammenhang ist zwischen den zwei nachstehend beschriebenen Projektkategorien zu unterscheiden.

A/ Die Projekte, die im Zusammenhang mit dem ersten, sondierenden Schritt eingereicht werden, müssen folgende Maßnahmen umfassen:

- a) Ermittlung und Erfassung der Branchengremien (Beobachtungsstellen, Forschungseinrichtungen, Branchenräte, Ausbildungsfonds usw.), die sich in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf nationaler und/oder regionaler Ebene mit branchenbezogenen Arbeitsmarktinformationen und Erkenntnissen über die Abschätzung des Qualifikationsbedarfs sowie über das Ungleichgewicht zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage befassen.
- b) In Bezug auf die unter Buchstabe a genannten Gremien Ermittlung und Präsentation von Umfang und Art ihrer Tätigkeit, ihrer Kunden, ihres Rechtsstatus, der Art ihrer Finanzierung, ihres sektoralen Wirkungsbereichs und ihrer Legitimität (national und bei den Stakeholdern der Branche).
- c) Ermittlung von Netzen, von Bildungsanbietern in der betreffenden Branche und gegebenenfalls ihrer Vertretungen.
- d) Herstellung von Kontakten mit den zuvor ermittelten Gremien und Vertretern von Bildungsanbietern, um ihnen das Konzept der EU-Branchenräte für Qualifikationen vorzustellen und um ihr Interesse an der Initiative und ihre Bereitschaft zur Teilnahme an einem solchen Branchenrat feststellen zu können.
- e) Festlegung und Bewertung der Art von Informationen, die von nationalen und regionalen Branchenräten ausgetauscht werden sollen, und des potenziellen Beitrags der Vertreter von Bildungsanbietern.
- f) In Ergänzung zu den Buchstaben d und e Sammlung quantitativer und qualitativer

Informationen, die von den kontaktierten nationalen Branchenräten bereitgestellt werden, und Präsentation dieser Informationen in zwei Einzelberichten. Zweck dieser Berichte ist es, die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Informationen zu bewerten und zu eruieren, welche Schwierigkeiten sich ergeben, wenn verschiedene Informationsquellen zusammengelegt werden.

g) Vorauswahl – nach Erfassung und Bewertung – der Branchenräte und der Vertreter von Bildungsanbietern, die in einem EU-Branchenrat für Qualifikationen mitwirken könnten.

h) Festlegung anderer potenzieller Aktivitäten des EU-Branchenrates für Qualifikationen, beispielsweise Informationsweitergabe an bestimmte Zielgruppen (KMU, Ministerien usw.).

i) Auf der Grundlage der Bestandsaufnahme, der Sitzungen mit den nationalen Beobachtungsstellen und der beiden quantitativen und qualitativen Berichte Ausarbeitung eines Berichts, in dem bewertet wird, ob die Schaffung eines EU-Branchenrates für Qualifikationen machbar ist. Der Bericht sollte die mit Gründen versehene Entscheidung der Branchenvertreter – insbesondere der europäischen Sozialpartner – enthalten, ob sie einen europäischen Branchenrat für Beschäftigung und Qualifikationen errichten wollen oder nicht. Falls entschieden wird, einen EU-Branchenrat für Qualifikationen einzusetzen, sollte der Bericht außerdem Überlegungen und Vorschläge zu der Zusammensetzung des künftigen EU-Branchenrates, den Aufgaben und Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder, der Verwaltungsstruktur, der möglichen Rechtsform, dem Arbeitsprogramm und dem Geschäftsplan enthalten.

Die Finanzhilfe für einen einzelnen, in dieser Kategorie ausgewählten Antrag dürfte sich auf höchstens 100 000 EUR belaufen.

B/ Die Projekte, die im Zusammenhang mit der Arbeitsweise eines EU-Branchenrates für Beschäftigung und Qualifikationen eingereicht werden, müssen folgende Maßnahmen umfassen:

a) Veranstaltung von mindestens zwei Sitzungen des Branchenrates, bei denen die Mitglieder persönlich anwesend sind, einer Jahreskonferenz und später von Sensibilisierungsmaßnahmen, um die Ergebnisse der Beratungen des Branchenrates zu verbreiten, sowie von PR-Veranstaltungen. Auf der Jahreskonferenz sind die weiter unten beschriebenen Berichte einem größeren Publikum vorzustellen und zur Verfügung zu stellen. An der Schlusskonferenz sollten teilnehmen:

- Vertreter der Bildungs- und Arbeitsministerien aus allen Mitgliedstaaten;
- Einrichtungen, die einen Bezug zu der Branche haben, jedoch besondere Interessen vertreten: Handelskammern, KMU-Vertreter;
- nationale Vertreter von Einrichtungen der beruflichen Erstausbildung (IVET) und der beruflichen Weiterbildung (CVET)⁴ sowie von Hochschulen;
- für Qualifikationen zuständige Behörden;
- Vertreter anderer europäischer Netze oder Ausschüsse (Netzwerk der öffentlichen Arbeitsverwaltungen, Europäisches Netzwerk für die Politik der lebensbegleitenden Beratung, Euroguidance usw.);
- Vertreter bestimmter Berufsverbände (Ingenieure, Juristen usw.).

⁴ IVET – Initial Vocational Education and Training. CVET – Continuous Vocational Education and Training.

b) Erstellung folgender Fachberichte:

- Bericht, in dem die Beschäftigungssituation in der betreffenden Branche mit Prognosen und Trends dargestellt wird. Die Informationen sollten möglichst nach Teilsektoren, Berufen und Ländern (Regionen) gegliedert werden. Der Bericht sollte datengestützt sein und eine zusammenfassende Beschreibung und Analysen enthalten. Er sollte auf den Informationen und Daten basieren, die von den Mitgliedern des EU-Branchenrates für Qualifikationen und insbesondere der nationalen Branchenräte für Qualifikationen bereitgestellt werden. Die Ergiebigkeit und der Mehrwert des Berichts hängen von der Qualität der Informationen ab, die gesammelt und von den nationalen Branchenräten für Qualifikationen zur Verfügung gestellt werden.
- Bericht mit einer stärker qualitativ ausgerichteten Bewertung der Entwicklung der jeweiligen Branche mit Schwerpunkt auf der Entwicklung der Berufe der Branche und der entsprechenden Qualifikationen. Er sollte Informationen über neue Arbeitsplätze, einen Überblick über die Faktoren, die sich auf Veränderungen bei den Arbeitsplätzen auswirken, und eine Synthese der verfügbaren Szenarien umfassen. Er sollte sich auf die verfügbaren Informationen der nationalen Branchenräte für Qualifikationen, wie Erhebungen der Arbeitgeber und prospektive Methoden, stützen.
- Bericht, in dem innovative Instrumente, nationale und/oder regionale Strategien, lokale Initiativen und Methoden beschrieben werden, die von Mitgliedern des Branchenrates eingeführt wurden, um den Qualifikationsbedarf zu überwachen und sich mit der Frage des Ungleichgewichts zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage zu befassen. Der Bericht könnte auch nationale Erfahrungsberichte von Mitgliedern des EU-Branchenrates für Qualifikationen über Mechanismen enthalten, die es ermöglichen, dem Qualifikationsbedarf aus der Arbeitgeberperspektive zu begegnen, oder auch Beispiele für die erfolgreiche Nutzung von Arbeitsmarktdaten für das Schließen von Qualifikationslücken. Da Sinn und Zweck dieses Berichts das Peer-Learning ist, kann der Bericht den Schwerpunkt auch auf spezifische Themen in Zusammenhang mit Qualifikationslücken und der Diskrepanz zwischen Qualifikationsangebot und Qualifikationsnachfrage legen, die die Interessen des EU-Branchenrates für Qualifikationen widerspiegeln.
- Bericht mit den Empfehlungen des europäischen Branchenrates für Qualifikationen, die sich auf die gesammelten Informationen und die im Rahmen der Berichte und infolge der Diskussionen zwischen den Ratsmitgliedern durchgeführte Analyse stützen. Die Empfehlungen sollten sich an verschiedene Stakeholder richten: Entscheidungsträger auf verschiedenen Ebenen, Unternehmen und Bildungsanbieter. Dieser Bericht sollte auch Maßnahmen enthalten, die in den kommenden Jahren vom europäischen Branchenrat für Qualifikationen (neben den oben beschriebenen) ergriffen werden, sofern ein entsprechender Bedarf besteht.

Hinweis: Nur die Branchen, die eine Machbarkeitsprüfung und die Bestandsaufnahme abgeschlossen haben, dürfen ein Projekt für einen EU-Branchenrat für Qualifikationen einreichen. Die finanziell zu unterstützenden Aktivitäten sollten ausschließlich mit der Arbeitsweise des EU-Branchenrates für Qualifikationen in Verbindung stehen.

Die Finanzhilfe für einen einzelnen, in dieser Kategorie ausgewählten Antrag dürfte sich auf höchstens 300 000 EUR belaufen.

3.3 Umstrukturierungen

Übergeordnetes Ziel in diesem Bereich ist es, die Entwicklung und Verbreitung eines besseren Kenntnisstandes und der Fähigkeiten der betroffenen Akteure im Bereich der Antizipierung, der Vorbereitung und der Begleitung sozial verantwortlicher Umstrukturierungen zu fördern, wie in der Mitteilung der Europäischen Kommission „Umstrukturierung und Beschäftigung – Umstrukturierungen antizipieren und begleiten und die Beschäftigung fördern: die Rolle der Europäischen Union“ (KOM(2005) 120 endg.) und in nachfolgenden Strategiedokumenten, insbesondere im Grünbuch „Umstrukturierung und Antizipierung von Veränderungen: Lehren aus den jüngsten Erfahrungen“ (COM(2012) 7 final) festgehalten.

Die Projekte können auch die Verbesserung der Fähigkeiten der Akteure in folgenden Bereichen zum Gegenstand haben: vorbildliche und/oder innovative Verfahren zur Antizipierung des Wandels und von Umstrukturierungen auf europäischer, sektoraler, regionaler und betrieblicher Ebene, die Entwicklung der Branchen sowie die Entwicklung der Aufgaben, Zuständigkeiten und Praktiken der wirtschaftlichen und sozialen Akteure durch Austauschmaßnahmen, Berichte, Studien und sonstige Instrumente für die Analyse und Verbreitung.

Für Projekte in diesem Bereich gelten folgende prioritären Ziele:

- a) Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs sowie der Entwicklung der Kompetenz der Stakeholder, die sich aktiv an Umstrukturierungen beteiligen; Unterstützung der Entwicklung beispielhafter Verfahren in Europa, etwa von Leitfäden für Maßnahmen im Fall einer Umstrukturierung;
- b) Unterstützung von Maßnahmen im Rahmen betriebsinterner oder externer Partnerschaften (zwischen Organisationen der Sozialpartner auf allen Ebenen oder mit externen Stellen, wie Behörden und anderen an Umstrukturierungsprozessen beteiligten Stakeholdern) sowie von Maßnahmen, die darauf abstellen, die Einrichtung solcher Partnerschaften zu fördern oder zu erleichtern;
- c) Unterstützung der Schaffung eines EU-Rahmens für die Antizipierung und Bewältigung des Wandels und von Umstrukturierungen.

Im Rahmen dieser Aufforderung kann ein breites Spektrum von Maßnahmen finanziert werden: Konferenzen, Seminare, Runden-tische, Verhandlungen, Studien, Erhebungen, Veröffentlichungen, Monitoring, Fortbildungsmaßnahmen, Schulungsmaterial, Einrichtung von Netzen, Entwicklung und Austausch vorbildlicher Verfahren.

In diesem Kontext wird folgenden Projekten Vorrang gewährt:

- Projekten, die von europäischen Organisationen der Sozialpartner gefördert werden oder an denen sich diese aktiv beteiligen;
- Projekten, die gemeinsam von Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern gefördert werden (auf Ebene des Unternehmens, der Branche und auf nationaler/regionaler Ebene) oder die diese und weitere Stakeholder in Umstrukturierungsprozesse und in die Antizipierung des Kompetenzbedarfs einbinden (öffentliche Stellen, Innovationszentren, Fortbildungszentren, Entwicklungsagenturen).

4 EINREICHUNG UND PRÜFUNG DER FINANZHILFEANTRÄGE

4.1 Einreichungsfrist und voraussichtliche Beträge

Die Anträge sind der Europäischen Kommission fristgerecht (Termin siehe unten) zu übermitteln.

Termin für die Einreichung der Anträge ist der **22. Oktober 2012**.

Voraussichtliches Budget für die Bereiche 1 und 3, dessen endgültige Höhe jedoch von der Qualität der eingereichten Projektvorschläge abhängt: 1 000 000 EUR.

Voraussichtliches Budget für den Bereich 2, dessen endgültige Höhe jedoch von der Qualität der eingereichten Projektvorschläge abhängt: 2 600 000 EUR.

Die Anträge werden von einem Bewertungsausschuss geprüft.

Prüfung und Auswahl erfolgen unter Berücksichtigung des Beschlusses Nr. 1672/2006 über das Programm PROGRESS gemäß den im vorliegenden Dokument festgelegten Kriterien (siehe unten).

4.2 Beginn und Laufzeit der Projekte

Die Projekte sollten nach der Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarungen starten.

Das Risiko für vor der Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung (durch beide Parteien) anfallende Kosten trägt der Antragsteller.

In der Regel beträgt die Laufzeit einer Maßnahme 12 Monate.

4.3 Kofinanzierungssätze

Für Projekte im Zuge dieser Aufforderung kann die Beteiligung der Europäischen Kommission bis zu 80 % des Gesamtbetrags der förderfähigen Kosten betragen. Sachleistungen (d. h. Beiträge, für die entsprechende Kontobewegungen in den Büchern nachvollziehbar sein müssen, wie z. B. karitative Tätigkeiten, die unentgeltlich von einer Privatperson oder juristischen Person usw. geleistet werden) werden nicht akzeptiert.

Anträge, die einen Finanzhilfeanteil von mehr als 80 % der förderfähigen Gesamtkosten vorsehen, werden nicht berücksichtigt.

Umfang der Finanzhilfe

Zur Orientierung für die Bereiche 1 und 3 (der Höchstbetrag einer Finanzhilfe für Bereich 2 ist in Abschnitt 3.2 angegeben): Im Jahr 2011 betrug eine Finanzhilfe im Durchschnitt **150 000 EUR**.

4.4 BEWERTUNGSKRITERIEN

4.4.1 Ausschlusskriterien

Auf die Antragsteller dürfen nicht die in Artikel 93 Absatz 1, Artikel 94 und Artikel 96

Absatz 2 Buchstabe a der Haushaltsordnung⁵ genannten Ausschlussgründe zutreffen. Zu den Ausschlussgründen zählen unter anderem Konkursverfahren, Liquidation, gerichtliche Vergleichsverfahren oder ähnliche Verfahren; schwere Verfehlung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit; Nichterfüllung der Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben; eine Verurteilung wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen rechtswidrigen Handlung; die Feststellung einer schweren Vertragsverletzung im Zusammenhang mit aus dem Gemeinschaftshaushalt finanzierten Aktivitäten; Interessenkonflikte; die Erteilung nachweislich falscher Auskünfte.

4.4.2 Kriterien für die Förderfähigkeit

Förderfähigkeit der Antragsteller

Um für eine Finanzhilfe in Betracht zu kommen, müssen die Antragsteller folgende Bedingungen erfüllen:

- Es muss sich um ordnungsgemäß konstituierte, in einem der EU-Mitgliedstaaten oder der an PROGRESS teilnehmenden Länder⁶ eingetragene juristische Personen handeln.
- Um für eine Finanzhilfe in Frage zu kommen, müssen die **Antragsteller und ihre Partner** einer der nachstehenden Kategorien angehören:
 - Behörden oder halbstaatliche Einrichtungen auf nationaler oder regionaler Ebene und internationale Organisationen.
 - Private oder öffentliche Non-Profit-Organisationen, die vor allem in folgenden Bereichen tätig sind: Beschäftigungspolitik, Management von Arbeitsmarktübergängen sowie Arbeitsmarktforschung, einschließlich Analyse der Entwicklung von Qualifikationen/Kompetenzen. Diesen Organisationen wird nahegelegt, Partnerschaften mit anderen Stakeholdern, u. a. mit Behörden oder halbstaatlichen Einrichtungen und/oder Sozialpartnern, einzugehen.
 - Organisationen der Sozialpartner. Entsprechend Artikel 114 der Haushaltsordnung sind auch Organisationen der Sozialpartner, die keine Rechtspersönlichkeit besitzen, förderfähig, sofern ihre Vertreter befugt sind, in ihrem Namen rechtliche Verpflichtungen einzugehen, und die finanzielle Haftung übernehmen:
 - (i) Europäische Organisationen der Sozialpartner, die derzeit gemäß Artikel 154 AEUV (ex-Artikel 138 EGV) konsultiert werden.⁷
 - (ii) Nationale oder regionale Organisationen der Sozialpartner, sofern das Projekt Teil eines europäischen Konzepts ist.
 - Forschungszentren und –institute, Hochschulen, Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung, Netze und Organisationen der Zivilgesellschaft.

⁵ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25.6.2002 (ABl. L 248 vom 16.9.2002), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1081/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010, http://ec.europa.eu/budget/biblio/documents/regulations/regulations_de.cfm#2.

⁶ EU-Mitgliedstaaten, EFTA-/EWR-Staaten (Norwegen, Island, Liechtenstein), EU-Kandidatenländer (Kroatien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Serbien und Türkei).

⁷ Eine aktuelle Liste dieser Organisationen ist abrufbar unter: <http://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=2154&langId=de>

Förderfähigkeit der Anträge

Um für eine Finanzhilfe in Betracht zu kommen, muss ein Antrag folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Er muss innerhalb der in Abschnitt 4.1 genannten Frist eingereicht werden.
- Er muss zunächst online übermittelt, dann ausgedruckt und ordnungsgemäß unterzeichnet und anschließend in zweifacher Ausfertigung auf Papier übermittelt werden (1 Original und eine Kopie aller eingereichten Unterlagen). Näheres zur Einreichung der Anträge ist den Abschnitten 5.1 und 5.2 zu entnehmen.
- Er muss vollständig sein und **sämtliche in der nachstehenden Tabelle genannten Unterlagen** umfassen. In den nachstehend spezifizierten Fällen müssen die Unterlagen mit der **Originalunterschrift des gesetzlichen Vertreters des Antragstellers** versehen sein.

1	Offizielles Begleitschreiben zum Antrag mit Angabe der Bezugsnummer der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und der Originalunterschrift des gesetzlichen Vertreters des Antragstellers
2	Ausdruck des ordnungsgemäß ausgefüllten und online übermittelten Antragsformulars (https://webgate.ec.europa.eu/swim/external/displayWelcome.do?lang=de), datiert und mit Originalunterschrift des gesetzlichen Vertreters HINWEIS: Das Online-Formular <u>muss vor dem Ausdrucken elektronisch übermittelt werden</u> . Nach dieser elektronischen Einreichung können keinerlei Änderungen mehr vorgenommen werden.
3	Unterszeichnete ehrenwörtliche Erklärung (Anhang E.1 des Online-Antragsformulars) Diese Erklärung muss auf dem Geschäftspapier der antragstellenden Einrichtung geschrieben und mit der Originalunterschrift des gesetzlichen Vertreters versehen sein. In dieser Erklärung ist zu bestätigen, dass der Antragsteller sich nicht in einer der in Artikel 93 Absatz 1, Artikel 94 und Artikel 96 Absatz 2 Buchstabe a der Haushaltsordnung genannten Situationen befindet und dass er die operative und finanzielle Leistungsfähigkeit besitzt, um die vorgeschlagene Maßnahme erfolgreich durchzuführen.
4	Formular „Finanzangaben“ (Anhang E.3 des Online-Antragsformulars) der antragstellenden Einrichtung, ordnungsgemäß ausgefüllt und mit der Originalunterschrift des Kontoinhabers versehen . Außerdem muss das Formular mit der Originalunterschrift und dem Stempel der Bank versehen sein. Anstelle der Originalunterschrift und des Stempels der Bank kann auch eine Kopie einer Bankerklärung aus jüngster Zeit eingereicht werden. Das Formular ist abrufbar unter: http://ec.europa.eu/budget/contracts_grants/info_contracts/financial_id/financial_id_de.cfm

5	<p>Formular „Rechtsträger“ (Anhang E.4 des Online-Antragsformulars) der antragstellenden Einrichtung, ordnungsgemäß ausgefüllt und mit der Originalunterschrift des gesetzlichen Vertreters versehen.</p> <p>Das Formular ist abrufbar unter:</p> <p>http://ec.europa.eu/budget/contracts_grants/info_contracts/legal_entities/legal_entities_de.cfm</p> <p>Der Antragsteller muss außerdem folgende Unterlagen vorlegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Kopie der Bescheinigung über die amtliche Registrierung oder eines anderen amtlichen Dokuments, das die Gründung der Einrichtung bestätigt (soweit vorhanden); • eine Kopie der Satzung/Statuten oder eines gleichwertigen Dokuments, das die Förderfähigkeit der Einrichtung belegt; • eine Kopie einer Bescheinigung über die Steuernummer oder die USt-IdNr., soweit verfügbar. <p>Nur für Organisationen der Sozialpartner: Schreiben ihres gesetzlichen Vertreters, in dem dieser bestätigt, dass er befugt ist, in ihrem Namen rechtliche Verpflichtungen einzugehen (Anhang E.9 des Online-Antragsformulars).</p>
6	<p>Ausführliches Arbeitsprogramm für das Projekt im Format WORD (Anhang E.5 des Online-Antragsformulars). Hierbei handelt es sich um ein separates Dokument (höchstens 10 Seiten), das zusätzlich zur Projektbeschreibung im Online-Antragsformular und auch auf elektronischem Weg zu übermitteln ist. Papierfassung und elektronische Fassung müssen identisch sein.</p> <p>Das ausführliche Arbeitsprogramm muss eine detaillierte und umfassende Beschreibung des Projekts mit klaren Angaben zu den Plänen für die Verbreitung und einen Zeitplan für die einzelnen Arbeiten enthalten. Im Zeitplan sollten Etappenziele für die einzelnen Arbeiten ohne genaue Daten angegeben werden (etwa „Monat 1, Monat 2 ...“ ohne Angabe des Tags und Monats). Im ausführlichen Arbeitsprogramm sind Name, Position und Beschäftigungsstatus der einzelnen am Projekt beteiligten Mitarbeiter anzugeben. Das ausführliche Arbeitsprogramm ist in englischer, französischer oder deutscher Sprache vorzulegen.</p>
7	<p>Erläuterung zum Finanzplan (Anhang E.8 des Online-Antragsformulars) für das Projekt. Hierbei handelt es sich um ein separates Dokument, das zusätzlich zum Finanzplan im Online-Antragsformular und auch auf elektronischem Weg zu übermitteln ist. Papierfassung und elektronische Fassung müssen identisch sein.</p> <p>Die Erläuterung zum Finanzplan muss zusätzliche Informationen enthalten und alle Posten des vorgeschlagenen Finanzplans erklären und begründen (vor allem die Personalkosten und die Pläne für die Untervergabe), wobei Format und Nummerierung des Formulars für den Finanzplan zu berücksichtigen sind. Eine einfache Tabelle mit Auflistung der Kosten ohne Erläuterung reicht nicht aus. Die Erläuterung zum Finanzplan ist in englischer, französischer oder deutscher Sprache vorzulegen.</p>
8	<p>Verpflichtungserklärungen:</p> <p>Falls Partner am Projekt beteiligt sind, ist von jedem im Antragsformular</p>

	<p>genannten Partner (Abschnitt D) eine unterzeichnete Verpflichtungserklärung vorzulegen. Hierfür ist das Muster in Anhang E.2 des Online-Antragsformulars zu verwenden.</p> <p>In der unterzeichneten Verpflichtungserklärung sind folgende Angaben zu machen:</p> <p>I) Name, Anschrift (Telefon, Telefax, E-Mail) sowie verantwortliche Person jeder Partnerorganisation;</p> <p>II) Angaben zur Art der Beteiligung;</p> <p>iii) Angaben zu den vom Partner durchzuführenden Arbeiten und Aufgaben;</p> <p>IV) ggf. genaue Angabe des finanziellen Beitrags (Geldleistung);</p> <p>V) Einverständnis der Partner, dass die Kommission – im Fall der Auswahl des Projekts – Name und Anschrift ihrer Organisation mit dem Namen und sonstigen Daten des Hauptbegünstigten und des Projekts (siehe 6.1 Buchstabe d) veröffentlicht.</p>
9	<p>Bei Vergabe von Unteraufträgen an externe Experten, bei denen der Auftragswert mehr als 5000 EUR beträgt, sind im Formular „Aufträge zur Durchführung der Maßnahme“ (Anhang E.6 des Online-Antragsformulars) ausführliche Angaben zu den Gründen für die Untervergabe, den Tätigkeiten, die untervergeben werden sollen, sowie zu dem Verfahren für die Auswahl des Unterauftragnehmers zu machen. Das Formular ist in englischer, französischer oder deutscher Sprache vorzulegen.⁸</p> <p>Sollen Leistungen mit einem Auftragswert von über 60 000 EUR durch externe Experten ausgeführt werden, so ist außerdem eine Kopie des Entwurfs der Leistungsbeschreibung beizufügen. Dies gilt nicht für öffentliche Stellen, die ohnehin Bestimmungen für die Auftragsvergabe unterliegen. Als Hilfestellung für die Antragsteller enthält die Aufforderung in Anhang II ein Muster einer Leistungsbeschreibung. Der Entwurf der Leistungsbeschreibung ist in englischer, französischer oder deutscher Sprache vorzulegen.</p> <p>Wichtige Zusatzinformationen für die Vergabe von Aufträgen sind Anhang I dieser Aufforderung zu entnehmen.</p>
10	<p>Aktuelle Jahresbilanz der antragstellenden Organisation (entfällt für öffentliche Stellen). Die Bilanz muss die Aktiva und Passiva umfassen. Dabei ist anzugeben, in welcher Währung die Bilanz ausgestellt ist. Die Kommission behält sich vor, erforderlichenfalls Bilanzen für frühere Jahre anzufordern.</p>
11	<p>Übersteigt die beantragte Finanzhilfe 500 000 EUR, so ist dem Antrag ein von einem zugelassenen unabhängigen Rechnungsprüfer erstellter Prüfbericht beizufügen, in dem die Abschlüsse des letzten verfügbaren Geschäftsjahres der antragstellenden Organisation bescheinigt werden (entfällt für öffentliche Stellen). Der Prüfbericht ist in englischer, französischer oder deutscher Sprache</p>

⁸ Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen gelten nicht als Aufträge an externe Experten. Es gelten vollumfänglich die allgemeinen Bestimmungen und Grundsätze für die Auftragsvergabe in Anhang I (vor allem die Verpflichtung des Finanzhilfeempfängers, die Angebote potenzieller Auftragnehmer zu vergleichen und dem wirtschaftlich günstigsten Angebot, also dem Angebot mit dem besten Preis-Leistungsverhältnis, den Zuschlag zu erteilen.

	vorzulegen.
12	Lebenslauf der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen Person (in Abschnitt A.3 des Online-Antragsformulars genannt) und der mit der Durchführung der wichtigsten Aufgaben betrauten Personen (im Finanzplan im Online-Antragsformular unter „Position 1 – Aufwendungen für Personal“ in den Rubriken „Leitendes Personal/Management“ und „Sachbearbeiter“ genannt). Der Lebenslauf muss genaue Angaben zum derzeitigen Arbeitgeber enthalten.
13	Aufstellung der wichtigsten Projekte, die die antragstellende Organisation ggf. in den letzten drei Jahren durchgeführt hat und die einen Bezug zur vorliegenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen aufweisen.

Förderfähigkeit von Maßnahmen

Um für eine Finanzhilfe in Betracht zu kommen, müssen die Maßnahmen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen mit einer der drei Kategorien der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen (*Gegenseitiges Lernen in den Bereichen Qualifikationen und Beschäftigung, EU-Branchenräte für Qualifikationen, Umstrukturierungen*) in Zusammenhang stehen;
- sie müssen in Einklang mit den in Abschnitt 3 genannten Zielen und Arten von Maßnahmen stehen;
- sie müssen die Vorgabe einer Beteiligung der Union von höchstens 80 % einhalten;
- sie müssen eine transnationale Dimension haben, d. h. in Zusammenarbeit mit Partnern aus verschiedenen PROGRESS-Teilnehmerländern durchgeführt werden, sofern die Vorschläge nicht von einer auf europäischer oder internationaler Ebene tätigen Organisation eingereicht werden;
- sie müssen vollständig in den EU-Mitgliedstaaten oder sonstigen PROGRESS-Teilnehmerländern durchgeführt werden;
- sie müssen die im Leitfaden für Antragsteller (Finanzbestimmungen) festgelegten Regeln für Unteraufträge (siehe Anhang I) einhalten.

4.4.3 Auswahlkriterien

Der Antragsteller muss über die finanzielle und operative Leistungsfähigkeit zur Durchführung der Maßnahmen verfügen, für die eine Finanzhilfe beantragt wird. Eine Finanzhilfe kann ausschließlich Organisationen gewährt werden, die über die erforderliche finanzielle und operative Leistungsfähigkeit verfügen.

Finanzielle Leistungsfähigkeit

Finanzielle Leistungsfähigkeit zur Durchführung der Maßnahmen: Der Antragsteller muss über solide und ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um den Fortgang der Tätigkeiten während der gesamten Laufzeit der Maßnahmen sicherstellen und zur

Finanzierung beitragen zu können⁹ (die Überprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit entfällt für öffentliche Stellen oder internationale Organisationen).

Operative Leistungsfähigkeit

Operative Leistungsfähigkeit zur Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen: Der Antragsteller muss über die technischen Ressourcen und Management-Kapazitäten sowie die fachlichen Kompetenzen und Qualifikationen verfügen, um die vorgeschlagenen Maßnahmen durchzuführen und erfolgreich abzuschließen.

Die operative Leistungsfähigkeit zur Durchführung der Arbeiten (technische Ressourcen und Management-Kapazitäten) ist wie folgt zu belegen:

- Verzeichnis der wichtigsten Projekte, die der Antragsteller ggf. in den letzten drei Jahren durchgeführt hat und die einen Bezug zur vorliegenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen aufweisen (Punkt 13 der Tabelle im Abschnitt „Förderfähigkeit der Anträge“);
- Lebenslauf der **für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen Person und der mit der Durchführung der wichtigsten Aufgaben betrauten Personen** (Punkt 12 der Tabelle im Abschnitt „Förderfähigkeit der Anträge“);
- ehrenwörtliche Erklärung gemäß Punkt 3 der Tabelle im Abschnitt „Förderfähigkeit der Anträge“.

4.4.4 Gewährungskriterien

Die Finanzhilfen werden auf der Grundlage einer vergleichenden Bewertung der Vorschläge gewährt, die den oben genannten Zulassungs- und Auswahlkriterien entsprechen. Angelegt werden die nachstehenden Gewährungskriterien (die jeweilige Relevanz ist in Prozent angegeben):

- i) Ausmaß der Übereinstimmung des Vorschlags mit den Zielen und Prioritäten der vorliegenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen (30 %);
- ii) Ausmaß, in dem die vorgeschlagenen Maßnahmen eine echte transnationale Dimension aufweisen; Priorität haben Maßnahmen, in die Partnerorganisationen aus mehreren PROGRESS-Teilnehmerländern einbezogen werden (10 %);
- iii) Qualität der Partnerschaften, d. h. Intensität der Einbindung und des Engagements der an der Maßnahme beteiligten Sozialpartner/Stakeholder zum Zeitpunkt der Antragstellung, Spektrum der förderfähigen Länder und Vielfalt der Akteure (10 %);
- iv) Mehrwert und Innovationscharakter der Maßnahme (10 %);

⁹ Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers wird durch Prüfung der in den Punkten 3 und 10 der obenstehenden Tabelle (Abschnitt 4.4.2 „Förderfähigkeit der Anträge“) genannten Nachweise und durch Ermittlung des Verhältnisses zwischen den Bilanzaktiva in der Jahresbilanz des Antragstellers und dem Projektgesamtbudget bewertet (dieses Verhältnis sollte über 0,70 liegen). Außerdem berücksichtigt die Kommission sonstige relevante Informationen, die der Antragsteller zu seiner finanziellen Leistungsfähigkeit liefert.

- v) nachhaltige Wirkung und/oder Multiplikatoreffekt der Maßnahme¹⁰ (10 %);
- vi) Vorkehrungen zur Bekanntgabe der Maßnahme und geplante Verbreitungsmethoden (10 %);
- vii) finanzielle Qualität des Vorschlags, u. a. seine voraussichtliche Kostenwirksamkeit (10 %);
- viii) Gesamtqualität, Klarheit und Vollständigkeit des Vorschlags und des Finanzplans (10 %).

Die Kommission behält sich vor, Vorschläge von Organisationen abzulehnen, die im Rahmen früherer Vereinbarungen nicht ihren vertraglichen Verpflichtungen nachgekommen sind.

Ferner behält sich der Bewertungsausschuss vor, bei der Bewertung der Projekte die Wirksamkeit und den Mehrwert früherer von der Kommission geförderter Projekte des Antragstellers zu berücksichtigen.

5 PRAKTISCHE MODALITÄTEN

5.1 Wo ist das Antragsformular zu finden?

Das obligatorische Online-Antragsformular muss mit dem web-gestützten System „SWIM“ ausgefüllt werden. Die Adresse lautet:

<https://webgate.ec.europa.eu/swim/external/displayWelcome.do?lang=de>

Mit diesem System kann das Antragsformular ausgefüllt, bearbeitet, validiert, ausgedruckt und eingereicht werden. Sobald der Antrag auf elektronischem Wege eingereicht wurde, ist ein Ausdruck des Antrags vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen und an die Kommission zu senden (siehe Abschnitt 5.2). Nach der elektronischen Einreichung können keinerlei Änderungen mehr vorgenommen werden.

Auf der obengenannten Website sind auch andere zu verwendende Formulare sowie nützliche Unterlagen zu finden.

5.2 An wen ist der Antrag zu übermitteln?

Bitte senden Sie das Begleitschreiben zum Antrag sowie alle anderen in der Tabelle in Abschnitt 4.4.2 (**Förderfähigkeit der Anträge**) genannten Unterlagen als Originale **sowie jeweils eine Kopie** ein. **Es gilt die oben angegebene Einreichungsfrist.** Schicken Sie die Unterlagen an folgende Anschrift:

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen – VP/2012/009
HAUSHALTSLINIE 04 04 01 01
Europäische Kommission – GD EMPL/C.2
Archiv – Poststelle J-27 0/115

¹⁰ Unter Multiplikatoreffekt ist hier zu verstehen, inwieweit durch das Projekt und seine Ergebnisse Veränderungen in anderen (geografischen, thematischen, branchenspezifischen usw.) Bereichen angestoßen werden.

**B – 1049 Brüssel
Belgien**

Bitte versenden Sie den Antrag ausschließlich per Einschreiben oder Kurierdienst und bewahren Sie den Beleg auf, aus dem das Versanddatum hervorgeht (als Nachweis gelten das Datum des Poststempels bzw. der Einlieferungsbescheinigung des Kurierdienstes). Auf anderem Weg (etwa per Telefax) oder an eine andere Anschrift übermittelte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Persönlich übergebene Anträge müssen der Europäischen Kommission spätestens am letzten Tag der Einreichungsfrist (16:00 Uhr) vorliegen. Die **einzige Anschrift für die persönliche Übergabe** von Unterlagen für die Europäische Kommission lautet: **Avenue du Bourget 1, B-1140 Evere, Belgien**¹¹. Als Nachweis der Abgabe dient eine unterzeichnete Empfangsbestätigung der Kommissionsdienststelle „Archiv“ mit dem Datum des letzten Tags der Einreichungsfrist bzw. einem früheren Datum.

Das mit der Web-Anwendung „SWIM“ auszufüllende Online-Antragsformular ist am Tag, an dem die Einreichungsfrist abläuft, bis Mitternacht verfügbar. Da das Formular zunächst auf elektronischem Weg einzureichen und anschließend auszudrucken, zu unterzeichnen und auf dem Postweg oder durch eigenhändige Übergabe innerhalb der Einreichungsfrist zu übermitteln ist, ist der **Antragsteller dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass der entsprechende Post- oder Kurierdienst am Tag, an dem die Einreichungsfrist abläuft, vor Ort funktioniert.**

Zur Präsentation des Antragsdossiers werden die Antragsteller gebeten,

- die Reihenfolge der in **Abschnitt 4.4.2 unter „Förderfähigkeit der Anträge“** aufgeführten Unterlagen einzuhalten;
- die Unterlagen, wenn möglich, beidseitig auszudrucken;
- nur Zwei-Ring-Ordner zu verwenden und **die Unterlagen nicht zu binden und keinen Kleber zu verwenden** (Heften ist zulässig).

Der Antrag muss außer dem Original mindestens eine Kopie enthalten.

Unterbreitet ein Antragsteller mehrere Vorschläge, so ist jeder Vorschlag gesondert einzureichen.

**ANFRAGEN SIND AUSSCHLIESSLICH PER E-MAIL AN FOLGENDE
ADRESSE ZU RICHTEN:**

EMPL-VP-2012-009@ec.europa.eu
- BITTE RUFEN SIE NICHT AN! -

5.3 Wie geht es weiter? Angenommene und abgelehnte Anträge

Die Anträge werden von einem Bewertungsausschuss geprüft.

Nach Abschluss des Bewertungsverfahrens teilt die Europäische Kommission den Antragstellern das Ergebnis mit. Vor Abschluss des Bewertungsverfahrens eingehende

¹¹ http://ec.europa.eu/contact/mailling_de.htm

Anfragen zum Stand der Arbeiten werden nicht beantwortet.

Abgelehnte Anträge

Antragstellern, deren Antrag abgelehnt wurde, geht ein Schreiben mit den Gründen für die abschlägige Entscheidung zu.

Angenommene Anträge

Den ausgewählten Antragstellern werden zwei Originalausfertigungen einer Finanzhilfvereinbarung¹² zur Annahme und Unterzeichnung übermittelt. Beide Exemplare sind an die Kommission zurückzusenden, die anschließend dem Antragsteller ein von ihr unterzeichnetes Exemplar zurückschickt.

Die Finanzhilfvereinbarung kann Änderungen der Kommission enthalten; der Antragsteller sollte deshalb den gesamten Text der Vereinbarung, insbesondere die Abschnitte, die dem Finanzplan und dem Arbeitsprogramm gewidmet sind, sorgfältig durchlesen, bevor er die beiden Exemplare der Vereinbarung unterzeichnet und an die Kommission zurücksendet.

Im Leitfaden für Antragsteller mit den Finanzbestimmungen (Anhang I) werden weitere wichtige Aspekte der Finanzhilfvereinbarung detailliert erläutert.

6 PROGRESS - ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN FÜR AUFFORDERUNGEN ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN 2012

6.1 VORGABEN FÜR DIE ART UND WEISE DER UMSETZUNG DER AKTIVITÄTEN

a) Chancengleichheit

Das Programm PROGRESS soll das Gender Mainstreaming in allen fünf Programmteilen sowie bei allen unterstützten Aktivitäten fördern. Folglich treffen die Begünstigten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass

- Gleichstellungsaspekte, wenn sie bei der Ausarbeitung des Projektvorschlags relevant sind, dadurch berücksichtigt werden, dass der Situation und den Bedürfnissen von Frauen und Männern Rechnung getragen wird;
- die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen einen Blickwinkel umfasst, der von einer systematischen Berücksichtigung der Geschlechterdimension getragen ist;
- bei der begleitenden Leistungskontrolle die Daten gegebenenfalls nach Geschlecht aufgeschlüsselt erhoben und zusammengestellt werden;
- das vorgeschlagene Team/Personal in seiner Zusammensetzung auf allen Ebenen ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis aufweist.

Bei der Umsetzung der vorgeschlagenen Aktivitäten ist auch angemessen auf die Bedürfnisse behinderter Menschen einzugehen. Das bedeutet konkret, dass die Begünstigten bei der Organisation von Schulungsmaßnahmen und Konferenzen, der

¹² Internationalen Organisationen geht eine Vereinbarung zu, die auf der Beitragsvereinbarung der Europäischen Union mit einer internationalen Organisation („European Union Contribution Agreement with an International Organisation“) basiert.

Veröffentlichung von Publikationen oder der Einrichtung spezieller Websites dafür sorgen, dass Menschen mit Behinderung barrierefreien Zugang zu den jeweiligen Einrichtungen oder den angebotenen Dienstleistungen haben.

Schließlich fordert die öffentliche Auftraggeberin die Begünstigten auf, für ihr gesamtes Personal und Team gleiche Beschäftigungschancen zu fördern. Dazu zählt auch, dass die Begünstigten darauf achten, ihre Teams in geeigneter Weise und ungeachtet der ethnischen Herkunft, der Religion, des Alters und der körperlichen Fähigkeiten der Personen zusammenzustellen.

Im abschließenden Tätigkeitsbericht müssen die Begünstigten im Detail anführen, welche Schritte sie zur Erfüllung dieser Vertragsbedingungen unternommen haben und welche Ergebnisse erzielt wurden.

b) Berichterstattungs- und Informationspflichten

Gemäß den allgemeinen Bedingungen sind alle Begünstigten verpflichtet, in sämtlichen Unterlagen und auf allen Informationsträgern, die produziert werden, insbesondere auf den vorgestellten Produkten, in einschlägigen Berichten, Broschüren, Pressemitteilungen, auf Videokassetten oder Softwareträgern usw. sowie auf Konferenzen oder Seminaren in folgender Form darauf hinzuweisen, daß die Aktivitäten von der Union gefördert wurden. Im Kontext des EU-Programms für Beschäftigung und Soziale Solidarität – PROGRESS ist die folgende Formulierung einzusetzen:

Diese (Veröffentlichung, Konferenz, Ausbildungsmaßnahme) wird unterstützt durch das Programm der EU für Beschäftigung und Soziale Solidarität – PROGRESS (2007-2013).

Dieses Programm wird von der Europäischen Kommission verwaltet. Es wurde zu dem Zweck geschaffen, einen finanziellen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union in den Bereichen Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit und somit zum Erreichen der einschlägigen Vorgaben der Europa 2020-Strategie in diesen Bereichen zu leisten.

Dieses auf sieben Jahre angelegte Programm richtet sich an alle maßgeblichen Akteure in den 27 Mitgliedstaaten, der EFTA, dem EWR sowie den Beitritts- und Kandidatenländern, die an der Gestaltung geeigneter und effektiver Rechtsvorschriften und Strategien im Bereich Beschäftigung und Soziales mitwirken können.

Weitere Informationen unter: <http://ec.europa.eu/progress>

Veröffentlichungen müssen ferner den folgenden Hinweis enthalten: „Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht notwendigerweise die Auffassung der Europäischen Kommission wieder.“

Was Publikationen und Kommunikationspläne im Zusammenhang mit diesen Leistungen angeht, so bringt der Begünstigte auf allen im Rahmen dieser Finanzhilfvereinbarung erstellten Veröffentlichungen oder einschlägigen Materialien das Logo der Europäischen Union an, und nennt die Europäische Kommission als öffentlichen Auftraggeber.

c) Berichtspflichten

Das Programm PROGRESS wird nach dem Prinzip des ergebnisorientierten Managements umgesetzt. Der strategische Rahmen, der gemeinsam mit den

Mitgliedstaaten, den Sozialpartnern und zivilgesellschaftlichen Organisationen erarbeitet wurde, legt die Interventionslogik für Ausgaben im Rahmen von PROGRESS fest und definiert den Auftrag von PROGRESS sowie die langfristig und unmittelbar erwarteten Ergebnisse. Er wird ergänzt durch Leistungsparameter, mit denen festgestellt wird, in welchem Umfang PROGRESS die erwarteten Ergebnisse erzielt hat. Eine Übersicht über den Rahmen für die Leistungsparameter finden Sie im Anhang. Weitere Informationen zum strategischen Rahmen finden Sie auf der PROGRESS-Website: <http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=659&langId=de>.

Die Kommission führt regelmäßig begleitende Kontrollen zu den Auswirkungen von Initiativen durch, die über PROGRESS unterstützt werden, und untersucht, welchen Beitrag sie zu den im strategischen Rahmen festgelegten Ergebnissen von PROGRESS leisten. Die Begünstigten sind in diesem Zusammenhang aufgefordert, loyal und eng mit der Kommission und/oder den von ihr bevollmächtigten Personen zusammenzuarbeiten, um die erwarteten Beiträge und die Leistungsparameter für deren Bewertung festzulegen. Als direkter Beitrag zum „PROGRESS Annual Performance Monitoring Report“ werden die Begünstigten aufgefordert, einen kurzen quantitativen Fragebogen zu den im Laufe eines bestimmten Kalenderjahres erzielten Ergebnissen zu übermitteln. Weiters werden die Begünstigten am Ende jeder Maßnahme aufgefordert, der Kommission und/oder von ihr dazu bevollmächtigten Personen auf einem der Finanzhilfvereinbarung angefügten Formular über ihre eigene Leistung zu berichten.

d) (sofern zutreffend) ANGABEN ZU DEN PARTNERN VON PROGRESS-GEFÖRDERTEN PROJEKTEN

Um im Rahmen von PROGRESS eingerichteten transnationalen Partnerschaften mehr Sichtbarkeit zu verleihen und die Vernetzung von Organisationen zu ermöglichen, die an mit PROGRESS-Finanzhilfen unterstützten Maßnahmen teilnehmen, plant die Kommission, Namen und Adressen der Partner von PROGRESS-geförderten Projekten gemeinsam mit den Namen und Adressen der Begünstigten, der Referenz der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sowie dem Titel und der Beschreibung des Projektes zu veröffentlichen. Zu diesem Zweck werden die Begünstigten aufgefordert, die Zustimmung der Partner einzuholen, damit die Kommission diese Daten veröffentlichen kann. Diese schriftliche Zustimmung ist den Verpflichtungserklärungen hinzuzufügen und der Kommission gemeinsam mit dem Antragsformular zu übermitteln.

e) KOMMUNIKATIONS- UND VERBREITUNGSPLAN

Die geeignete Kommunikation und Verbreitung der Ergebnisse trägt wesentlich zum EU-Mehrwert der Maßnahme und ihrer Nachhaltigkeit nach dem Auslaufen der Förderung bei. Informieren und Sensibilisieren lauten die zwei zentralen Aktivitäten, mit denen sichergestellt wird, dass andere interessierte Parteien vom Projekt profitieren, und mit denen neue Möglichkeiten für die Erweiterung des Projektes oder den Aufbau neuer Partnerschaften geschaffen werden können. Deshalb müssen die Vorschläge einen detaillierten Plan für die Kommunikation und Verbreitung der Projektergebnisse enthalten. Dieser Plan muss vor allem Angaben zu den Verbreitungsaktivitäten und dem jeweiligen Zielpublikum umfassen.

Im Schlussbericht müssen die Begünstigten im Detail darlegen, wie und in welchem Personenkreis die Ergebnisse, bewährten Verfahren und Erkenntnisse verbreitet und wie interessierte Parteien in das Projekt eingebunden wurden.

ÜBERBLICK ÜBER DEN RAHMEN FÜR DIE PROGRESS-LEISTUNGSMESSUNG

PROGRESS-Endergebnis
Die Mitgliedstaaten tragen durch die einschlägige Anwendung von Rechtsvorschriften, Strategien und Verfahren zur Erreichung der Ziele der sozialpolitischen Agenda bei.

PROGRESS verfolgt sein Programmziel durch den Ausbau der Maßnahmen, mit denen die EU die Bemühungen der Mitgliedstaaten um mehr und bessere Arbeitsplätze und einen stärkeren Zusammenhalt in der Gesellschaft unterstützt. PROGRESS strebt einen Beitrag zur Erreichung folgender Ziele an: (i) **wirksames Rechtssystem** in der EU im Zusammenhang mit der sozialpolitischen Agenda, (ii) **gemeinsames Verständnis** der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Ziele der sozialpolitischen Agenda und (iii) **starke Partnerschaften**, die auf die Erreichung der Ziele der sozialpolitischen Agenda hinarbeiten.

In der Praxis bewirkt die Unterstützung von PROGRESS Folgendes: (i) erleichterte Analyse und Strategieberatung; (ii) Überwachung der Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften und -Strategien und entsprechende Berichterstattung; (iii) Strategietransfer, Lernen von einander und gegenseitige Unterstützung auf der Ebene der Mitgliedstaaten sowie (iv) Weiterleitung der Ansichten von Akteuren und breiter Öffentlichkeit an die Entscheidungsträger.

Rechtssystem

Ergebnis:
Einhaltung der die PROGRESS-Bereiche betreffenden EU-Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten.

Leistungsindikatoren

1. Quote der Umsetzung des EU-Rechts in die PROGRESS-Politikfelder betreffenden Bereichen.
2. Wirksamkeit der Anwendung in den Mitgliedstaaten von EU-Rechtsvorschriften in die PROGRESS-Politikfelder betreffenden Bereichen.
3. Die EU-Maßnahmen und Rechtsvorschriften basieren auf einer gründlichen Situationsanalyse, die den Bedingungen, Erfordernissen und Erwartungen in den Mitgliedstaaten in den PROGRESS-Politikfeldern Rechnung trägt.
4. Ausmaß, in dem die auf PROGRESS beruhende Strategieberatung die Entwicklung und Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften und Strategien beeinflusst.
5. Die bereichsübergreifenden Fragen werden in den thematischen Abschnitten von PROGRESS behandelt.
6. Die Maßnahmen und Rechtsvorschriften der EU schaffen eine gemeinsame Interventionslogik in Bezug auf die PROGRESS-Themen.
7. Gender Mainstreaming wird in PROGRESS systematisch gefördert.

Gemeinsames Verständnis

Ergebnis:
Gemeinsames Verständnis von Politikgestaltern/Entscheidungsträgern und den einschlägigen Akteuren in den Mitgliedstaaten einerseits und der Kommission andererseits der Ziele im Zusammenhang mit den PROGRESS-Politikbereichen und Identifizierung damit.

Leistungsindikatoren

1. Haltungen von Entscheidungsträgern, Hauptakteuren und breiter Öffentlichkeit zu den EU-Zielen in den PROGRESS-Politikfeldern.
2. Ausmaß, in dem die nationalen Strategiedebatten oder Prioritäten die EU-Ziele widerspiegeln.
3. Ausmaß, in dem die Grundsätze vorbildlichen Handelns (einschließlich Mindeststandards für Konsultationen) in der politischen Debatte berücksichtigt werden.
4. Ausmaß, in dem die Ergebnisse politischer Debatten die Entwicklung des EU-Rechts und der einschlägigen Strategien beeinflussen.
5. Stärkere Bewußtwerdung der Politikgestalter und Entscheidungsträger, Sozialpartner, NRO und einschlägigen Netze hinsichtlich ihrer Rechte/Pflichten im Zusammenhang mit den PROGRESS-Politikfeldern.
6. Stärkere Bewußtwerdung der Politikgestalter und Entscheidungsträger, Sozialpartner, NRO und einschlägigen Netze hinsichtlich der EU-Ziele und -Strategien im Zusammenhang mit den PROGRESS-Politikfeldern.

Gemeinsames Verständnis

Ergebnis:
Gemeinsames Verständnis von Politikgestaltern/Entscheidungsträgern und den einschlägigen Akteuren in den Mitgliedstaaten einerseits und der Kommission andererseits der Ziele im Zusammenhang mit den PROGRESS-Politikbereichen und Identifizierung damit.

Leistungsindikatoren

1. Bestehen von Übereinstimmung/Konsens zwischen Politikgestaltern und Entscheidungsträgern, und den übrigen Akteuren über die EU-Ziele und -Strategien.
2. Durch die EU vorgenommene Ermittlung und Einbeziehung der Hauptakteure, die EU-weit oder auf einzelstaatlicher Ebene Einfluss nehmen oder Veränderungen bewirken können.
3. Wirksamkeit der Partnerschaften im Zusammenhang mit den Ergebnissen in den PROGRESS-Politikfeldern.
4. Anzahl der Personen, die von den durch PROGRESS unterstützten Netzen gefördert oder erreicht wurden.
5. Ausmaß, in dem sich die Fähigkeiten zur Interessenvertretung der von PROGRESS unterstützten Netze verbessert haben.
6. Zufriedenheit der EU-Dienststellen und einzelstaatlichen Behörden mit dem Beitrag der Netze.
7. Ausmaß, in dem die von PROGRESS unterstützten Netze einen bereichsübergreifenden Ansatz vertreten.

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

2012

VP/2012/009

Anhang I

FINANZBESTIMMUNGEN LEITFADEN FÜR ANTRAGSTELLER

Anhang I ist auf der Website verfügbar:

<http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=630&langId=de>

ANHANG II

LEISTUNGSBESCHREIBUNG FÜR UNTERAUFTRÄGE AN EXTERNE EXPERTEN (MODELL)

Leistungsbeschreibung -.....

1. **Hintergrund**
2. **Auftragsgegenstand**
3. **Vom Auftragnehmer zu erbringende Leistungen**
Aufgabenbeschreibung
Leitlinien und Hinweise zur Erbringung der Leistungen und zur Methodik
4. **Erforderliche Fachkenntnis**
5. **Zeitplan und Berichte**
6. **Zahlungen und Mustervertrag**
7. **Preis**
8. **Auswahlkriterien**
9. **Zuschlagskriterien**

(Option 1)

Den Zuschlag erhält der Bieter, der das nach folgenden Kriterien wirtschaftlich günstigste Angebot einreicht:

-
-
-

Anmerkung: Der Auftrag kann *nicht* an einen Bieter gehen, der bei Anlegen der Zuschlagskriterien ein Ergebnis unter 70% erreicht.

(Option 2)

Den Zuschlag erhält der Bieter, der das Angebot mit dem niedrigsten Preis einreicht.

10. **Inhalt und Einreichung der Angebote**

Inhalt der Angebote
Einreichung der Angebote